

GESCHÄFTSORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

(in der Fassung vom 27.03.2018)

Das Studierendenparlament hat der Vollversammlung der Studierendenschaft zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und zielorientierten Sitzungsverlaufes gemäß § 40 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge sowohl vor als auch während der Vollversammlung zu stellen. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform, auch für Initiativanträge muss eine Formulierung zur Abstimmung schriftlich verfasst werden.
- (2) Gestellte Anträge können jederzeit zurückgezogen werden. Die Vollversammlung kann sich jedoch entschließen, zurückgezogene Anträge dennoch zu verhandeln. Gruppen oder Einzelpersonen die auf der Vollversammlung anwesend sind und den Antrag übernehmen, ersetzen dabei die ursprünglichen Antragsteller*innen.
- (3) Anträge werden grundsätzlich innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf einer Sitzung verhandelt und beschlossen, außer die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen etwas Gegenteiliges.

§ 2 Sitzungsordnung

- (1) Das Tagungspräsidium wird durch den AStA bestimmt.
- (2) Die*Der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die*der Präsident*in persönlich Betroffene*r der Sache ist. Die*Der Präsident*in übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.

§ 3 Ordnungsruf

- (1) Die*Der Präsident*in kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch durch Geschäftsordnungsantrag möglich, welcher ohne Aussprache abgestimmt wird. Ist ein*e Redner*in zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Präsident*in ihr*ihm bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Bei Erteilung eines dritten Ordnungsrufes in demselben Tagesordnungspunkt ist die*der Redner*in bis zu dessen Erledigung des Saales zu verweisen.
- (2) Gäste, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die*den Präsident*en*in des Saales verwiesen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsverlauf bestimmt sich nach der zuletzt versendeten vorläufigen Tagesordnung. Während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann jeder Zeit durch Geschäftsordnungsbeschluss geändert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die*Der Präsident*in stellt im Tagesordnungspunkt „Formalia“ die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Debattenordnung

- (1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstredner*innen sind zu bevorzugen. Die*Der Präsident*in kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
- (2) Redeberechtigt sind alle Studierenden der Universität Greifswald. Ebenso kann die*der Präsident*in von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren.
- (3) Zu Beginn der Debatte erhält die*der Antragsteller*in das Wort um ihr Anliegen vorzutragen. Der*Dem Antragsteller*in ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.
- (4) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn die*der Gegenredende direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen der*des Vorredner*s*in beziehen. Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
- (5) Die*Der Präsident*in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann per Geschäftsordnungsbeschluss aufgehoben werden.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und müssen durch die*den Erklärende*n dem Präsidium schriftlich für das Protokoll nachgereicht werden.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:
 1. Unterbrechung oder Schluss der Sitzung,
 2. Änderung der Tagesordnung,
 3. Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes,
 4. Schluss des Tagesordnungspunktes ohne Schlussabstimmung,
 5. Rückkehr zur Sache,
 6. Widerspruch gegen einen Ordnungsruf,

7. Überweisung an den AStA,
8. Überweisung an das StuPa,
9. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments,
10. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
11. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste,
12. Schluss der Debatte,
13. Feststellung eines Meinungsbildes,
14. Anhörung von Redner*inne*n außerhalb der Redeliste,
15. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen,
16. Überprüfung der Entscheidung des Präsidiums,
17. Anträge zur Sitzungsordnung, Debattenführung oder dem Abstimmungsverfahren, sowie
18. Ausschluss der Gäste.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages beraten und beschlossen.

(2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

(4) Nach Ende der Debatte und der Abstimmung über etwaige Änderungs- oder Zusatzanträge stellt die*der Präsident*in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 9 Abstimmungsverfahren

(1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nachfragen und Geschäftsordnungsanträge zum Abstimmungsverfahren.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Heben der Stimmkarte. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die Zählkommission ausgezählt und dem Präsidium vorgelegt.

(3a) Erscheint das Mitglied, welches seine Stimme übertragen hat, im Laufe der Sitzung, so erlangt es dadurch seine Stimme bis zum Ende der Sitzung wieder. Dies stellt dennoch eine Stimmübertragung i.S.d. § 9 Abs. 3 dar.

(4) Die*Der Präsident*in gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 10 Protokoll

Über die Sitzung ist vom AStA ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Vollversammlung tagt hochschulöffentlich.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen

Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Präsident*in; bei Geschäftsordnungsantrag die anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Greifswald wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 27. März 2018 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die am 09. April 2018 stattfand.

(2) Die Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung durch höheres Recht oder durch die Änderung desselben ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Adrian Schulz
Präsident des Studierendenparlamentes

Soraia Querido
Vorsitzende des AStA